

I. Die Geschehnisse

Die niedersächsische Landeshauptstadt Hannover hat sich mittlerweile zu einer Hochburg neonazistischer Aktivitäten entwickelt¹. Kaum ein Wochenende vergeht, ohne daß es zu Ausschreitungen rechtsgerichteter Skinheads (Skins) kommt, jener Subkultur von Jugendlichen, deren martialisches Auftreten in Springerstiefeln und mit Stoppelhaarschnitt oft mit Gewalt und Haßparolen gegen Ausländer, Andersdenkende und Punks einhergeht².

Einen ersten Höhepunkt erlangten solche Straftaten, die insbesondere von Anhängern der »Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei« (FAP) begangen wurden, im Kommunalwahlkampf 1986. Damals kam es auch zur Abspaltung der zehnköpfigen »(Nationalen Sport- und Sicherheits-) Gemeinschaft EK 1« (benannt nach dem »Eisernen Kreuz 1. Klasse«) – überwiegend Jugendliche unter Anführung des 30-jährigen Bernd Futter, der erst kurz zuvor zur FAP gestoßen war und zahlreiche Vorstrafen wegen Eigentums- und Körperverletzungsdelikten vorzuweisen hatte; als Jugendlicher war er wegen Totschlags verurteilt worden. Nach Angaben eines Aussteigers³ verstanden sich die Gruppenmitglieder allesamt als Nationalsozialisten. Binnen eines Vierteljahres verübt die Gruppe rund fünfzehn Straftaten, darunter einen Raubüberfall, Einbruchdiebstähle (u. a. in einem Waffengeschäft und bei einem Militaria-Händler) und Brandstiftungen gegen Wohnhäuser von Ausländern, ein türkisches Übersetzerbüro, ein Polizeirevier und ein links-autonomes Jugendzentrum. An diesen Anschlägen war, mehreren Zeugenaussagen zufolge, auch der FAP-Funktionär Müller beteiligt; sein Verbleiben auf freiem Fuß löste zahlreiche Spekulationen über eine Zusammenarbeit Müllers mit dem Verfassungsschutz aus.

Im Februar 1987 wurde der siebzehnjährige Skinhead Gerd-Roger Bornemann von vier etwa gleichaltrigen Gesinnungsgenossen auf einem Spielplatz im Stadtwald grausam ermordet; Opfer wie zumindest drei der Täter gehörten der FAP bzw. der »EK 1« an. Bornemann wurde mit einer eisernen Mülltonne, durch einen Sprung auf seinen Kopf, sodann mit einer Zaunlatte und Tritten mit den skinhead-typischen Doc Martens-Stiefeln, schließlich mit CS-Gas (»Das Schwein lebt immer noch. Daran geht er innerlich kaputt.«) malträtiert. Die Sonderkommission der Kriminalpolizei spekulierte zunächst über eine von dem Jungen umgestoßene Schnapsflasche als Auslöser für den tödlichen Streit; der Vater hingegen – ein engagierter Gewerkschafter und Sozialdemokrat – argwöhnte einen Fememord und wies auf die

¹ Dies bestätigte (sogar) der niedersächsische Innenminister am 18. 2. 88 vor dem Landtag.

² Allerdings sollte man nicht einem vorschnellen Negativismus (etwa in Gestalt einer vulgär-marxistischen Vereleidungstheorie) anheimfallen. Bereits 1959/60 gab es eine antisemitisch-neonazistische »Schmierwelle« (über 1500 registrierte Fälle), die die Bundesregierung zur Herausgabe eines Weißbuchs veranlaßte. Auch damals war mehr als die Hälfte der Täter nicht älter als 20 Jahre. Quelle: Bundesregierung, zitiert nach: Dudek, »Jugendliche Rechtsextremisten«, Köln 1985, S. 85 ff. – 1982 konstatierte Hennig, die Zahl rechtsextremistischer Gesetzesverletzungen mit neonazistischem Hintergrund sei der amtlichen Statistik zufolge zwischen 1975 und 1980 um 1277,2% angewachsen (in: Der Bundesminister des Innern [Hg.], »Neonazistische Militanz und Rechtsextremismus unter Jugendlichen«, Bonn 1982, S. 8 f.). – Ende 1986 betrug die Zahl der Mitglieder in rechtsextremistischen Organisationen nach (sicherlich unter Vorbehalt zu lesenden) Angaben des Bundesamtes für den Verfassungsschutz insgesamt 22 100, davon 1500 Neonazis; 230 Aktivisten seien als militant einzustufen (Der Bundesminister des Innern [Hg.], »Verfassungsschutzbericht 1986«, Bonn [August] 1987, S. 152 u. 149).

³ Vgl. Fn. 37.

belastenden Aussagen hin, die sein Sohn (letztmalig noch im Januar) gegenüber der Polizei über zahlreiche Straftaten der »EK 1«, an denen er selbst teilgenommen hatte, gemacht hatte. Gerüchte rankten sich ferner um eine angeblich verschwundene Videokassette, die eine sexuelle Nötigung Bornemanns durch Müller und den FAP-Funktionär Jörg-Gabriel Kiem zeigen sollte, sowie ein Notizbuch, das Hinweise auf weitere Delikte, insbesondere einen unaufgeklärten Mord enthalten sollte, der sich im Januar 1986 in Hannover zugetragen hatte: Damals war ein neunzehnjähriger Schüler hinterrücks erschossen worden. Das Opfer hatte Kontakte zu FAP- und Skinheadkreisen gehabt, sich daraus aber gelöst; während damals das »Kampfblatt der FAP« den »Kameradenmord durch einen maskierten Ausländer« beklagte, lösten die Umstände der Tat mancherlei Mutmaßungen aus, hier sei ein Abtrünniger bestraft worden⁴.

II. Exkurs: Entwicklung und Bedeutung der FAP

Die vor allem in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in Erscheinung tretende Partei war relativ bedeutungslos, bis am 7. 12. 1983 die von Michael Kühnen⁵ angeführte »Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten« (ANS/NA) durch Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann gem. § 3 Vereinsgesetz, Art. 9 II GG verboten wurde. Seine Gefolgsleute reagierten mit einer Unterwanderung der FAP⁶. In dem Prozeß gegen die Mörder Gerd-Roger Bornemanns bezeichnete ein als sachverständiger Zeuge geladener Verfassungsschutzreferent die FAP sogar als »legalen Arm« der Neonazis; dies entspricht dem Selbstverständnis Kühnens⁷. Den illegalen Arm stellen die im Untergrund agierenden Mitglieder der sogenannten »Bewegung« dar⁸, gegen die sich Anfang März 1988 anlässlich der Haftentlassung Kühnens eine bundesweite Razzia richtete. Der ehemalige FAP-Gauleiter für Norddeutschland, der angeblich vom Bundesvorsitzenden abgesetzte Hannoveraner und Kühnen-Gegner Volker Heidel, wurde verhaftet. In Erscheinung tritt die FAP insbesondere mit Flugblättern, ausländerfeindlichen Hetzschriften, provokativen Märschen und Gedenkfeiern an Kriegerdenkmälern und -gräbern; bei solchen Veranstaltungen, die oft in massiven Schlägereien mit Gegendemonstranten enden, werden die Arme zum »Widerstandsgruß« erhoben⁹. Das Parteiprogramm hat auf Bundesebene nach wie vor keine offen nationalsozialistischen Inhalte. (Interessanterweise besteht seit einigen Jahren unter Neonazis keine generelle Orientierung an der Person Adolf Hitlers mehr, sondern bezieht sich eine bestimmte Richtung auf den »linken« Flügel der NSDAP um die Brüder Strasser.¹⁰) Rekrutierungspotential bietet sich der Partei in Kreisen der Skinheads sowie unter Fußball-Fans und an Schulen; staatliche Verfassungsschützer wie unabhängige Antifaschisten stufen da-

⁴ Landtagsanfrage der GRÜNEN-Abgeordneten Schuran-Simmert und Antwort des damaligen Innenministers Möcklinghoff von 4. 4. 1986 (Pressemitteilung des Innenministeriums Nr. 107/86).

⁵ Der bis vor kurzem wegen zahlreicher politisch motivierter Taten in Strafhaft saß. Seine Homosexualität hat in Neonazi-Kreisen erhebliche Kontroversen ausgelöst – auch dies eine Parallel zum Nationalsozialismus des »Dritten Reichs« (SA-Stabschef Ernst Röhm – vgl. Engelmann, »Eing gegen Recht und Freiheit«, Frankfurt/M. 1977, S. 215).

⁶ Der Bundesminister des Innern (Hg.), »Verfassungsschutzbericht 1985«, S. 152; Der Niedersächsische Minister des Innern (Hg.), »Verfassungsschutzbericht '85«, S. 81 u. 86. – Nach Angaben des Bundesinnenministers im »Verfassungsschutzbericht 1986« (Fn. 2) gehören der FAP »über 400 Mitglieder« an; die Vorstandsmitglieder seien mehrheitlich der verbotenen »ANS/NA« zuzurechnen (S. 161 f.).

⁷ Henkel, »Die neonazistische Unterwanderung der FAP«, in: vorgänge 90 (= 6/87), S. 20 ff. (21 u. 23).

⁸ Vgl. Der Niedersächsische Minister des Innern (Hg.), »Unsere Sicherheit«, 4/88, S. 6.

⁹ Einer leicht abgewandelten Form des »Hitler-Grußes«, die dem BGH zufolge nicht gem. § 86a StGB strafbar ist (MDR 1981, 973).

¹⁰ »Verfassungsschutzbericht 1986«, a. a. O. (Fn. 2), S. 161. Zum »dritten Weg« vgl. auch Kreutzberger, »Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik«, Frankfurt/M. 1983, S. 25 f.

bei übereinstimmend »bloß« ein Drittel der Skins als rechtsextremistisch ein. Beobachtungen in den hannoverschen Prozessen bestätigen die in der sozialwissenschaftlichen Literatur¹¹ anzutreffende Aussage, daß in dieser Szene Jugendliche aus Unterschicht und unterer Mittelschicht extrem dominieren; der geringe Bildungsstand und der eingeschränkte Denkhorizont der Aktivisten (die Hilfsarbeitertätigkeiten ausübten oder arbeitslos waren; einer von ihnen war Analphabet) waren vor Gericht augenfällig¹².

III. Vorgehen der Staatsanwaltschaft

Im Gefolge der unter I. geschilderten Geschehnisse kam es zur Anklageerhebung hinsichtlich der Rechtsbrüche der »EK 1« und des Bornemann-Mordes. Daneben fanden zahlreiche kleine, abgespaltene Verfahren vor dem Amtsgericht gegen einzelne Randfiguren wegen ihrer Beteiligung an eben denselben Anschlägen statt. Durch dieses Zerreissen des sozialen Zusammenhangs wurde dem einzelnen Richter wie der Öffentlichkeit das Verständnis der Vorfälle und ihres politischen Einschlags im Denken und Selbstverständnis der Täter, die ganz überwiegend der FAP oder der »EK 1« angehörten, erschwert. Der Vorsitzende der Vereinigung niedersächsischer Strafverteidiger beklagte, daß die Ermittlungen weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft in den entsprechenden Spezialabteilungen für politische Straftaten geführt würden. Die Abschlußverfügung der Anklagebehörde habe schließlich die Brandanschläge in fünf Verfahren aufgeteilt, »nicht nach Objekten, sondern nach Personen«. Eine Reihe rassistischer Überfälle sei isoliert angeklagt oder die Ermittlungen seien eingestellt worden: »Es wird der Schein erzeugt, jeder Überfall sei für sich allein eine zufällige Einzelaktion.«¹³ Der in Hannover für Staatsschutzsachen und Politdelikte zuständige Oberstaatsanwalt¹⁴ erklärte dem Verfasser auf Anfrage, eine auf den § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) – mit dem die Justiz in Prozessen gegen die linken »Autonomen« sonst schnell bei der Hand ist – abzielende Aktenverfügung sei vom zuständigen Anklagevertreter in Lüneburg abgelehnt worden, da es an der nötigen

¹¹ Schöfberger/Schwarz, Anhang, in: Vinke, »Mit zweierlei Maß«, Reinbek 1981, S. 162 ff. (»die sozial Schwächsten«); Hennig, a. a. O. (Fn. 2), S. 9, 15 u. 34 (die Untersuchung beruht allerdings auf einer sehr kleinen Stichprobe: N=32). – Gegen die »Reduzierung auf ein sogenanntes ›Unterschichten-Problem« allerdings Heitmeyer, »Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen«, Weinheim/München 1987, S. 54.

¹² Das und die augenblickliche Marginalität dieser Strömung – es muß auch davor gewarnt werden, anstatt sie »totzuschweigen« nur ihre zahlenmäßige Bedeutung zu überschätzen – nehmen ihr jedoch nichts von der Gefährlichkeit ihres Gewaltpotentials, das im Falle einer sich verschärfenden wirtschaftlichen Krise auf einen fruchtbaren Boden trafe. S. die überaus lesenswerte, bei ihrem Erscheinen in Sozialwissenschaft und Öffentlichkeit kontrovers diskutierte (SPIEGEL 12/81, S. 51 ff.) SINUS-Studie, derzufolge »13% der Wahlbevölkerung zum rechtsextremen Einstellungspotential (zählen), das heißt, 13% aller Wähler in der Bundesrepublik verfügen über ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild« (S. 78). »(...) Insgesamt rund 6% der Wahlbevölkerung (billigen) rechtsextremistische Gewalttaten im Grunde« (S. 83). N=6.968. Vgl. auch S. 90 f. u. 99 ff. (»5 Millionen Deutsche: ›Wir sollten wieder einen Führer haben ...‹«, Reinbek 1981). – Auch dem Institut für Demoskopie Allensbach zufolge sind unter den 16- bis 25-jährigen immerhin 3,7% »aktive« und weitere 2,5% »passive Rechtsextremisten« (Noelle-Neumann/Ring, »Das Extremismus-Potential unter jungen Leuten in der Bundesrepublik Deutschland«, Bonn 1984, S. 100).

¹³ Presseerklärung vom 6. 10. 87.

¹⁴ Der übrigens genauso wie der Vorsitzende Richter im Bornemann-Prozeß eine Figur der Literaturgeschichte ist: Sie spielen wichtige Rollen in Uwe Maefferts Gerichtsroman »Bruchstellen« (Frankfurt/M. 1986). Hierin hat der Autor seine Erfahrungen als Verteidiger im »Öner-Prozeß« verarbeitet, jenem spektakulären Strafverfahren gegen zwei Türken, die an einer Demonstration und Sitzblockade gegen die faschistische Organisation »Graue Wölfe« teilgenommen hatten. Begonnen hatte es mit dem staatsanwaltschaftlichen Vorwurf des Mordversuchs an Polizeibeamten; es endete mit einem Freispruch für die Angeklagten, jedoch der Verurteilung zweier Polizisten wegen ihrer Manipulation von Beweismaterial zuungunsten der beiden Türken.

gemeinsamen Struktur, Zielsetzung und Beschußfassung fehle. Somit wurde die Anklage beispielsweise im Bornemann-Prozeß von einem Jugendstaatsanwalt vertreten.

IV. Die Prozesse gegen die »EK 1«

Gegen den Anführer der »EK 1«, Bernd Futter, fanden wegen der Straftaten dieser Gruppe zwei getrennte Verfahren statt.

a) Das erste vom September 1987, in dem Futter gemeinsam mit zwei anderen Personen angeklagt wurde, behandelte ausschließlich die Delikte, die von der Kammer als »unpolitisch« eingestuft wurden. Mag diese Annahme beispielsweise bei den Einbrüchen in einen Schmuckpavillon und in diverse Wohnungen relativ unproblematisch sein, stellte sich hierbei dennoch die Frage, ob das Geld für private Zwecke oder auch zur Finanzierung der rechtsextremistischen Werbetätigkeit verwendet werden sollte¹⁵. Um so mehr drängt sich eine politische Implikation auf, wenn bei einem Militariahändler eingestiegen wird oder in einem Waffengeschäft Gewehre entwendet werden – eine Nutzung der Beute beispielsweise bei der »Wehrsportertüchtigung« mag sehr wohl intendiert gewesen sein. (Futter soll sogar einem Gruppenmitglied den Auftrag gegeben haben, ihn mit einem Auto durch die Stadt zu fahren, um mit seiner »riot-gun« auf Türken zu schießen.) Vorstöße der Anwälte der beiden Mitangeklagten, die sonst üblicherweise aus der Verteidigung Linker bekannt sind, mit dem Ziel, solche Zusammenhänge aufzuhellen (und so eine Unterordnung der beiden unter Futters Gruppenziele darzulegen), scheiterten an völligem Desinteresse und massiver Abwehr des Kammervorsitzenden. Zwar mag seine Absicht darin bestanden haben, den ohnehin einsitzenden Hauptangeklagten zunächst einmal der Mehrzahl der von ihm und seiner Gruppe begangenen Gesetzesverstöße zu überführen und dabei die Geständigkeit der drei zu nutzen¹⁶. Doch löste seine beharrliche Weigerung, Motivforschung zu betreiben und so die Angeklagten und ihre Taten in ihrem weltanschaulichen und sozialen Kontext zu begreifen, unter Prozeßbeobachtern und in den Medien einhellig Erstaunen¹⁷, wenn nicht Empörung aus – in demselben Saal fand parallel bereits der Prozeß gegen die Mörder Bornemanns statt, die ebenfalls der kleinen Politbande angehört hatten.

Grotesk, mitunter fast komisch wirkte der Dilettantismus, mit dem viele der Taten ausgeführt wurden. Den Horizont der Täter wie das Verhandlungsklima illustriert folgende Anekdote: Nach widersprüchlichen Aussagen über Futters Teilnahme an einem der Einbrüche meldete der sich zu Wort, grinste stolz und verkündete gnädig: »Da war ich auch bei, können'se aufschreiben!« Bezeichnend war auch der Umgangston in der Gruppe. Da war die Rede von »Weglegen« (Umbringen) und »Einschenken« (Verprügeln). Und immer wieder spürte man in diesen Verhandlungen, was ein Polizeibeamter in seiner Akte wie folgt vermerkt hatte: »Im Verlauf des Kontaktgesprächs wurde deutlich, daß Futter als Führer der Gruppe das absolute Sagen hatte. Man kann eindeutig von einer Hörigkeit ausgehen.«

Das Urteil lautete auf viereinhalb Jahre Haft für Futter, vier Jahre bzw. zwei Jahre drei Monate für die Mittäter.

¹⁵ Futter in einem Leserbrief an den Verfasser: »Das Geld floß in die Parteikasse.« – Die bescheidene Aufmachung der Flugblätter wie die Aussagen der Verfassungsschutzberichte sprechen dafür, daß die Gruppe tatsächlich über keinerlei Geldgeber aus der Wirtschaft verfügt. Allerdings sagte einer der angeklagten »EK 1«-Mitglieder aus, man habe eine Autofahrt zu einem Unternehmer geplant, der ihnen habe Geld geben wollen.

¹⁶ In sämtlichen Verfahren erstaunte das hohe Maß an Aussagefreudigkeit vor Polizei und Gericht, jedenfalls soweit es die äußere Tatseite anging.

¹⁷ Statt aller: Karin Beindorff in der »Umschau« (NDR 1, Hörfunk) vom 2.9.87.

b) Zum zweiten Prozeß gegen Futter kam es im November vergangenen Jahres; er wurde der Brandstiftung auf ein Polizeirevier, ein türkisches Dolmetscherbüro sowie zwei von Ausländern bewohnte Mehrfamilienhäuser angeklagt; in einem der beiden hatte zuvor ein mit ihm befreundeter (!) Türke gewohnt. Die Verhandlungsführung des Vorsitzenden (derselbe wie im ersten Prozeß) erinnerte in ihrer unnachahmlichen Mischung von Strenge und Jovialität ans Königlich-Bayerische Amtsgericht: »Könnte man sagen, daß Sie aus Fremdenhaß gehandelt haben?« Futter artig und kooperativ: »Ja. Der Kiem meinte sogar, da sollten welche bei drauf gehen.« Hier äußerte sich der Dreißigjährige¹⁸ freimütig zu den ausländerfeindlichen Beweggründen, die allerdings nur für seine Mittäter gegolten haben sollen; warum er selber mitgemacht hatte, wisse er nicht mehr. Über die Vorbereitungen zu den Anschlägen erzählte er: »1-Liter-Colaflaschen, dreiviertel Benzin mit Öl, wurden in der Badewanne gefüllt. Zur Not Salatöl. Wir mußten einfach mal wieder was tun. Es sollte in die Zeitung, daß die FAP noch nicht tot ist. Die Roten waren ja auch immer drin.« Müller, der bei den Kommunalwahlen gescheiterte Spaltenkandidat, und Kiem hätten da selber mitgemischt und die Ziele ausgesucht. (Die hannoversche FAP war hierarchisch strukturiert mit einem »Sonderführer« – Kiem – und einem »Gauleiter« – Heidel – sowie dem »Spaltenkandidaten« Müller an der Spitze; ein kriegsblinder Altnazi unterstützte die Truppe.)

Bei den Anschlägen entstand ein relativ geringer Schaden. Zwar mag dies glücklichen Umständen und dem schon oben erwähnten Dilettantismus der Ausführenden geschuldet sein, doch drängt sich angesichts der Tatsache, daß beispielsweise einen der Anschläge Futter (der der Polizei zugearbeitet haben will¹⁹) mit zwei weiteren Personen verübt, von denen eine unstreitig für den Verfassungsschutz tätig war²⁰, fast die Erklärung auf, daß dort gewissermaßen eine Farce inszeniert wurde, in der zwei der drei Personen einen neonazistischen Akt *vorspielten*.²¹

Der Schulterspruch lautete auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe²². Nachdem die Kammer im Urteil eine Tatbeteiligung von Müller und Kiem festgestellt hatte, sah die gesamte Lokalpresse die Staatsanwaltschaft in Zugzwang. Diese reagierte prompt mit einem Haftbefehl; allerdings währte die Untersuchungshaft Müllers nur kurz, wohingegen Kiem eine Strafhaft wegen einer Vergewaltigung antreten mußte. Als bald trat Müller wieder bei einem überregionalen Treffen von Neonazis und bei einer Rangelei mit Antifaschisten in Erscheinung.

c) In einem zweiten Anlauf fand im Februar 1988 vor einem Jugendschöfengericht ein Strafverfahren gegen drei an einigen Brandanschlägen Mitbeteiligte statt. Hier wurden im wesentlichen wieder nur Tatbestandsmerkmale abgeklappert, aber auch Material aus dem Futter-Prozeß wurde eingeführt. Neben anderen traten Müller und Kiem²³ als Zeugen auf, verweigerten jedoch weitgehend die Aussage, da ihr

¹⁸ Biographie: acht Jahre Sonderschule, Jugendarrest, schwerer Raub, Bandendiebstähle, 1972 Jugendstrafe, Totschlag, Psychiatrie, Führungsauflauf, Hehlerei, Autodelikte, 1982 Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Gefängnis, Bewährungshilfe, usf. Schließlich stieß er zur FAP, betrieb aber im Herbst 1986 die Abspaltung der »EK 1«. Ideologische und kriminelle Beweggründe vermischen sich gerade in seiner Person untrennbar.

¹⁹ S. unten VI.

²⁰ S. unten VI.

²¹ Vielleicht eine niedersächsische Eigenheit, wenn man an das »Celler Loch« denkt.

²² Rechtskräftig.

²³ Dessen Person die einzige »Neugkeit« dieses Verfahrens bedeutete. Kiem gab sich als Parteifunktionär, der von Straftaten nichts wissen will, da er ja auf diese Weise nicht an den Bürger herantreten könne. Und es zeigte sich, wie sehr die üblichen Einordnungsschemata trügen können: Der Zeuge, der da den Saal betrat, trug lange, rötliche Haare, eine zierliche Brille, Bart und Anzug – man würde ihn für einen in die Semester gekommenen Philosophiestudenten halten.

eigenes Verfahren noch schwebte²⁴. Die Verurteilung aus § 306 StGB (Schwere Brandstiftung) belief sich auf 18 bzw. 9 Monate Haft auf Bewährung.

d) Der Prozeß gegen Müller und Kiem wegen diverser Brandanschläge ist noch immer nicht²⁵ terminiert, die Anklage jedoch beim Landgericht Hannover erhoben.

V. Der Bornemann-Prozeß

Schon im Vorfeld erfuhr der Prozeß eine intensive Vorberichterstattung in der Presse, wobei der – gemeinsam mit der Schwester des Opfers als Nebenkläger auftretende – Vater nachdrücklich auf die Einbindung seines Sohnes in die neonazistische Szene und dessen ausführliche Aussagen noch unmittelbar vor dem Mord über Straftaten, die er gemeinsam mit anderen Rechtsradikalen begangen hatte, hinwies. Die Nebenklagevertreter sahen sich schließlich veranlaßt, noch vor Prozeßbeginn die Wogen zu glätten, um den Vorwurf einer Vorverurteilung durch eine Fememord-Hypothese zu vermeiden. Am 20. 8. 87 wurde vor einer Jugendkammer des hannoverschen Landgerichts die Hauptverhandlung gegen die vier 18- und 19jährigen eröffnet. Die Haare hatten sie sich in der Untersuchungshaft wachsen lassen – kaum noch vorstellbar, daß sie früher als Skinheads aufgetreten waren, mit Glatzköpfen und in Schlägermontur. Jetzt wirkten sie so brav, harmlos und furchtbar jung, daß ihr äußerst brutales Vorgehen den Prozeßbeobachtern unfaßbar blieb²⁶. Da die vier Jugendlichen in der U-Haft von einsitzenden FAP-Mitgliedern angegriffen worden waren, ordnete die Kammer am zweiten Prozeßtag ihre Verlegung an.

Im folgenden schilderten drei der Angeklagten ausführlich den Tathergang aus ihrer Sicht. Es kristallisierte sich heraus, daß die ursprüngliche »Schnapsflaschen-Theorie« der Sonderkommission das Mordmotiv nicht hinreichend erklären konnte, da Gerd-Roger Bornemann, nachdem er den Alkohol verschüttet hatte, sogleich in einem Hausflur verprügelt worden war. Dennoch »lockten«²⁷ die vier ihn anschließend in den nahe gelegenen Stadtwald, wobei sie ihn – den Schmächtigsten der Gruppe, der eine Sündenbockrolle einnahm – bereits stützen mußten. Jedenfalls von diesem Zeitpunkt an gab es nach Aussagen der Skinheads vor der Polizei diverse Äußerungen zueinander, die darauf hindeuteten, daß man nun beabsichtigte, Bornemann »richtig alle zu machen«; am Ziel gab man ihm noch eine Zigarette und erklärte dabei: »Das ist vielleicht deine letzte.«²⁸ Dementsprechend hatte auch die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift von einem Zusammenhang mit den polizeilichen Aussagen des Opfers gesprochen.

Derweil diente sich der Bundesvorsitzende der FAP, Martin Pape, dem Gericht als Zeuge an, ebenso ein älterer²⁹ Nazi, der wissen wollte, die Tat sei auf Anweisung des ehemaligen Gauleiters dieser Partei, Volker Heidel³⁰, geschehen. Die Nebenklage

²⁴ S. unten IV. d.)

²⁵ Das Manuskript wurde im Mai 1988 abgeschlossen.

²⁶ Einem Antrag der Verteidigung auf Zuziehung eines weiteren psychiatrischen Sachverständigen (eines Spezialisten für gruppendynamische Prozesse) zur Aufklärung der Einflüsse von Tätergruppe und Umfeld wurde stattgegeben. Tatsächlich mag sich bei dem Mord in verhängnisvoller Weise der Verhaltenskodex der Skinheads realisiert haben, nach dem derjenige als »der härteste« angesehen wird, der bei einer Schlägerei kein Mitleid zeigt und den am Boden liegenden Gegner am längsten malträutert.

²⁷ So auch das Urteil.

²⁸ Dies erinnert fatal an den Frankfurter »Femegerichts-Prozeß«, der 1984 für Schlagzeilen sorgte. Damals hatten Neonazis ihr Opfer, das mit der Gruppenhierarchie in Konflikt geraten war, unter Morddrohungen in einen Wald geschleppt und ihm eine »letzte Zigarette« angeboten (Frankfurter Rundschau vom 29. 2. 84, S. 15).

²⁹ Nach der Prozeßbeobachtung des Autors in einem anderen Verfahren in Hameln allerdings wenig glaubwürdiger.

³⁰ S. zu dessen Person oben II.

beantragte die Ladung Heidels sowie als sachverständigen Zeugen die des Leiters des Bundesamtes für den Verfassungsschutz. Letztendlich wurde keine dieser Personen von der Kammer vernommen; überhaupt zeigte sie Aversionen gegen eine »politische Schiene« des Prozesses. Anschließend sagten Schwester und Vater des Toten aus; hierbei kam es zu einem Eklat, als jener das unsensible Vorgehen des pädagogisch wenig befähigt wirkenden Vorsitzenden³¹ monierte, weil dessen Vernehmung einen Zusammenbruch der Zeugin bewirkt habe. Kurz vor der nun beginnenden Sommerpause beantragten drei der Verteidiger, die Beweisaufnahme zu schließen, und warfen der Nebenklage vor, den Prozeß aus politischen Erwägungen umfunktionieren und für ein Verbot der FAP nutzen zu wollen. Hingegen forderte diese ebenso wie der Jugendstaatsanwalt eine Fortsetzung, zu der sich das Gericht auch entschloß.

Im Oktober wurden der ehemalige »EK 1«-Anführer Futter sowie ein Referent des Verfassungsschutzes über die Struktur der FAP und ihren Einfluß auf Teile der Skinhead-Szene vernommen³². Schließlich kamen die Sachverständigen zum Zuge, von denen lediglich einer Zweifel an der Schuldfähigkeit der Angeklagten hegte. Sehr aufschlußreich waren die Vorträge der Jugendgerichtshelfer, denen der Vorsitzende schon im voraus – ohne sachlichen Grund – drohte das Wort zu entziehen, falls sie »politische Statements« abgeben sollten. (Einer der Anwälte mußte ihnen zu ihrem Rederecht verhelfen.) Zum besseren Verständnis seien einige Aspekte aus ihren Stellungnahmen zu Hintergrund und Persönlichkeitsprofil der Angeklagten herausgegriffen: »Alle hatten ein ausgeprägtes Verhältnis zu Gewalt und Aggressionen; rassistisches und nazistisches Gedankengut. Die Bezugsgruppe mußte Stärke vorspielen, weil man selber schwach und Outsider war. Niedriger sozialer Status, Erlebnisarmut, mangelnde Berufsperspektiven. Der Außenwelt verschlossen, was sozialarbeiterisches Einwirken unmöglich macht. Habe ihn als sehr verschlossenen, wortkargen Menschen kennengelernt; er gab sich distanziert und öffnete sich erst nach einem großen Vertrauensvorschuß. Wegen seiner bescheidenen intellektuellen Fähigkeiten kaum in der Lage, sich verbal auseinanderzusetzen. Sehr beeinflußbar von außen. Sieben Kinder, Vater im Schichtdienst, die Mutter fiel auch bei der Erziehung aus, da sie arbeitete.«

Der Staatsanwalt plädierte für die Höchststrafe von zehn Jahren für alle vier. Der Nebenklagevertreter erklärte: »Es war vielleicht kein befohlener Mord. Aber es war ein Mord, der überhaupt nur vorstellbar ist in einer Kette: mangelnde soziale Einbindung, Ausgrenzung.« Beim »letzten Wort« bekundeten alle vier Reue und schworen ihren ehemaligen Kreisen ab.

Das Urteil³³ geht davon aus, daß die Täter zunächst nur mit dolus eventualis handelten, bis sie schließlich aus Furcht vor Bestrafung mit direktem Vorsatz töteten. Wegen der natürlichen Handlungseinheit mit dem Gesamtgeschehen sei eine Verdeckungsabsicht i. S. des § 211 II StGB zu verneinen. Auch entfalle das Mordmerkmal der Grausamkeit, da zum Zeitpunkt der grausamen Tathandlungen das Opfer die besonderen Qualen nicht mehr habe spüren können, denn »das Empfindungsvermögen des Getöteten war bereits früh ganz wesentlich beeinträchtigt«.

³¹ Den charakterisierte das örtliche Stadtmagazin wie folgt: »(Über die ›EK 1‹) wollte das Gericht unter K. auch gar nicht viel hören. Der 58jährige Vorsitzende führte autoritär und gelangweilt die Verhandlung, ohne zu einem Dialog in der Lage zu sein, und legte eifriges Desinteresse an den politischen Zielen und möglichen Hintermännern der jugendlichen Mörder an den Tag.« Jahn, »Der obszürne Mord«, in: SCHÄDELSPALTER 1/88, S. 21 ff. (21).

³² Zu den hierbei entstandenen Schwierigkeiten mit der Verfassungsschutzbehörde und zu Futters Hinweisen auf den Einsatz von Spitzeln im Neonazimilieu s. unten VI.

³³ Nicht rechtskräftig.

tigt, wovon zugunsten der Angeklagten auszugehen ist³⁴. Wohl aber sei die Tat aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Lust an körperlicher Mißhandlung, geschehen. Eben hierin sah das Gericht auch den entscheidenden Beweggrund. »Ein anderes Tatmotiv (...) scheidet zur Überzeugung der Kammer aus. Insbesondere hat die Hauptverhandlung keinerlei konkrete Hinweise auf die der Anklage zugrundegelegte politische Motivation erbracht. Das festgestellte Vorgeschehen seit dem Nachmittag des 2. 2. 1987 (dem Tattag – J.J.) spricht vielmehr gegen eine von vornherein geplante Tötung Bornemanns, dessen Aussageverhalten (...) gegenteilige Schlüsse keineswegs nahelegt. Auch fehlt dem Geschehensablauf all das, was für einen sogenannten ›Fememord‹ typisch wäre, das Tribunal, das Urteil, die Vollstreckung.« Da wird die »Mißhandlungslust« doch zu sehr abgelöst von der komplexen psychischen Realität der Betroffenen, deren Politkarriere das Gericht in seiner schriftlichen Urteilsbegründung durchaus nachgezeichnet hat, und gerät so zu einer verselbständigteten Fiktion, die der beschwichtigenden Entpolitisierung des Vorfallen dient.

Diesem Verständnis folgend wurden auch bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit die Hinweise eines der Gutachter auf Gruppenideologie und -hierarchie als nicht überzeugend und unbelegt verworfen³⁵: »Darlegungen, die zudem an der Oberfläche blieben und der Kammer wissenschaftlich begründete zusätzliche Erkenntnisse nicht zu vermitteln vermochten« – ein Blankettvorwurf, der mit demselben Recht dem »Hausgutachter«, dessen Stellungnahme das Gericht stattdessen folgte, hätte gemacht werden können.

Das Strafmaß betrug (teilweise unter Einbeziehung früherer Schuldsprüche) acht- einhalb bis zehn Jahre. Im Anschluß an die Urteilsverkündung erklärte der Vorsitzende: »Die Kammer verwahrt sich ganz entschieden gegen Angriffe und den Versuch, das Gericht zum politischen Forum zu machen.« Gemeint waren »massive Einwirkungen der Medien« und der Vorwurf der Nebenklage hinsichtlich der Vernehmung der Schwester Gerd-Roger Bornemanns. »Das Gericht läßt sich vor keinen Karren spannen.«

VI. Die Rolle des Landesamtes für den Verfassungsschutz

Im Oktober 1987 verdichtete sich durch Recherchen hannoverscher Journalisten der Verdacht, daß ein Mitglied des inneren Zirkels von FAP und »EK 1« von Anfang an dem Verfassungsschutz zugearbeitet haben mußte³⁶; nach einem Gespräch der hannoverschen Korrespondenten von *tageszeitung* und *dpa* mit jener Person war diese für Prozeßbeobachter identifizierbar³⁷. Nach Angaben des ehemaligen Neona-

³⁴ Vgl. Schönke-Schröder-Eser, »Strafgesetzbuch«, 22. Aufl., München 1985, § 211, Rdnr. 27: »Grausamkeit (ist) zu verneinen, wenn dem Opfer bereits jede Empfindungsfähigkeit fehlt. Dies kann jedoch allenfalls bei Bewußtlosigkeit oder totaler Abstumpfung des Gefühlslebens angenommen werden (...), nicht dagegen bei bloßer Halbbohnmacht (...).« – A. A. bspw. OGHSt 1, 95 (99f.), wonach es für die Strafbarkeit nicht auf das Bewußtsein des Mißhandelten ankommt.

³⁵ Im Ergebnis wurde die Skinhead-Mentalität, in der das Gericht zu Recht »wesentliche Wurzeln einer offenbar latenten Gewaltbereitschaft« findet, dennoch zugunsten der Angeklagten berücksichtigt.

³⁶ Becker/Hestermann, in: *FLEX* 11/87, S. 12 f.; *Neue Presse* vom 1. 10. 87, S. 7.

³⁷ *tageszeitung* vom 20. 11. 87, S. 4. Mit Rücksicht auf ihre Gefährdung soll sie dennoch wie auch in den genannten Veröffentlichungen mit ihrem Tarnnamen »Gue« bezeichnet werden. Die Landesregierung erklärte dem Parlament: »Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der Betroffene seine frühere Tätigkeit als V-Mann selbst öffentlich bekanntgemacht und hierüber grobe Unwahrheiten verbreitet hat, erscheint im Rahmen der nachfolgenden Beantwortung der gestellten Fragen entgegen sonstiger Praxis auch eine öffentliche Richtigstellung geboten. Die genannte Person, bei der erstmaligen Ansprache durch die Verfassungsschutzbehörde 18 Jahre alt, wurde zunächst von März bis Ende August 1986 probeweise eingesetzt. Im Juni 1986 wurde mit dem V-Mann der Verdacht einer falschen Berichterstattung erörtert. Auch in der Folgezeit bereitete diesem die Erledigung der erteilten Aufträge erhebliche Probleme; sein

zis hat er gegen ein monatliches Entgelt in Höhe von 300,- DM dem Niedersächsischen Verfassungsschutz über eine Telefonnummer regelmäßig über die Straftaten der rechtsradikalen Szene berichtet und an einem der Brandanschläge selbst teilgenommen³⁸.

337

Schier vorbildlich verwirklichte in diesem Fall der Geheimdienst das rechtsstaatliche Postulat, sich einer umfassenden Kooperation mit der Polizei zu enthalten, und ließ sie – gänzlich im Dunkeln tappend – im linken Milieu nach den Tätern fahnden. Dies wirft obendrein die Frage auf, ob das Amt mit seinen intimen Kenntnissen nichts zum Schutz Bornemanns hätte unternehmen müssen, der nicht zuletzt das Opfer einer hysterischen Verräter-Suche in den Reihen der FAP geworden zu sein scheint. Zumindest kann es nicht Aufgabe einer Behörde sein, einer ungehinderten Observation zuliebe (mit ohnehin fragwürdigem Erkenntniswert) die Begehung von Straftaten unter Beteiligung ihres V-Mannes zu dulden³⁹. Der Vater des ermordeten Jungen meinte: »Das war eine Observation bis zum Tode.« Vollends chaotisch wirkt das unkoordinierte und sich gegenseitig behindernde Vorgehen der einzelnen Stellen⁴⁰, wenn man einer Selbstbezeichnung Futters Glauben schenkt, der von der Kriminalpolizei gegen das Versprechen, »FAP-Leute zu zinken«, auf freien Fuß gesetzt worden sein will⁴¹. (Dies gewinnt durch einen aktenkundigen Hinweis Futters bei der Polizei über den Verbleib einer erbeuteten Waffe ebenso an Plausibilität wie durch einige »Merkwürdigkeiten« im Tathergang.) Obendrein empörte er sich in der gegen ihn durchgeführten Hauptverhandlung, die Behörden hielten ihre schützende Hand über Müller, der der eigentliche Drahtzieher sei, und bezichtigte ihn ebenfalls geheimdienstlicher Zuarbeit. Wiewohl manche seiner Vorwürfe sich als Schutzbehauptungen erwiesen, hatten doch von vornherein am Rande des Bornemann-Prozesses Nebenklagevertreter und Gerichtsberichterstatter auf die ernsthafte Möglichkeit eines solchen Grundes für Müllers Verbleib auf freiem Fuß hingewiesen.

Schließlich erschwerte die Verfassungsschutz-Abteilung des niedersächsischen Innenministeriums wiederholt die Wahrheitsfindung im Strafverfahren gegen die Mörder Bornemanns. Zunächst hatte der Berichterstatter der Kammer erleben müssen, daß bei einem Telefongespräch mit dieser Behörde zwecks Zeugenladung ein Beamter den anderen instruierte: »Da können Sie ja hingehen und sagen: ›Mein Name ist Hase...‹.« Ihr sodann vor Gericht erschienener Leiter hatte zuvor beim Staatssekretär für eine weitgehende Einschränkung seiner Aussagegenehmigung Sorge getragen und erklärte sich obendrein für inkompotent. Der letztlich an seiner Stelle vernommene Referent gab sich zwar kooperativ, behauptete jedoch an eben dem Tag, an dem das Pressegespräch mit dem Spitzel seines Amtes bundesweit

Einsatz ist über die Erprobungsphase nicht hinausgekommen und wurde Mitte Dezember 1986 offiziell beendet.« (Drs. 11/2190) – Die entsprechende dpa-Meldung wurde von den Medien so gut wie gar nicht aufgegriffen.

³⁸ Hierfür wurde er am 29. 2. 88 verurteilt (s. oben IV. c.), ohne daß in der Sitzung seine geheimdienstliche Tätigkeit in irgendeiner Form erwähnt worden wäre.

³⁹ In der »Celler-Loch«-Affäre zeichnete sich vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ab, daß diese Behörde in Algier (!) sogar einen Mordanschlag auf einen Separatistenführer deckte.

⁴⁰ Rivalität und Kompetenzrangeleien zwischen Polizei und Verfassungsschutz zeichnen sich augenblicklich in Niedersachsen auch auf höherer Ebene zwischen den Abteilungen II (Polizei) und IV (Verfassungsschutz) des Innenministeriums ab. Hierbei geht es um von mehreren Kriminalbeamten behauptete Verwicklungen leitender Beamter sowie von Under-cover-Agenten der beiden Behörden in das Unterweltmilieu.

⁴¹ Die Landesregierung bezeichnete diese Aussage als »frei erfunden« und ergänzte: »Freie Erfindungen sind schwerlich zu widerlegen.« (Drs. 11/2190) – Pikanterweise wurde Futter 1985 als Freigänger im hannoverschen Polizeipräsidium zum Putzen eingesetzt; eine zu diesem Zeitpunkt verschwundene Dienstpistole wurde später »auf seinen Hinweis« wieder aufgefunden.

vermeldet wurde: »Über die Verhältnisse in Hannover haben wir nicht genug Material.«

VII. Antifaschismus als staatliche Aufgabe?

Mit dem häufig im Kontext solcher Prozesse zu hörenden Vorwurf, die Justiz sei noch immer auf dem rechten Auge blind oder würde zumindest nicht hart genug strafen⁴², verknüpft sich die problematische Erwartung, der Staat möge die Bekämpfung rechtsextremistischer Tendenzen besorgen. Mitunter wird dies noch verfassungsrechtlich durch Berufung auf Art. 139 GG als einer »antifaschistischen Grundentscheidung« überhöht, obwohl damit implizit einer Einschränkung von Freiheitsgarantien das Wort geredet wird (denn Art. 139 suspendiert als Ausnahmenorm den Maßstab der Grundrechte für alliierte Entnazifizierungsvorschriften). Hinsichtlich der mittlerweile gar in der »Jungen Union« populär gewordenen Forderung nach einem FAP-Verbot⁴³ scheinen mir erhebliche Zweifel angebracht. Für ebenso fragwürdig halte ich – jenseits des *unstreitig strafwürdigen* Bereichs der klassischen Körperverletzungs-, Tötungs- und Eigentumsdelikte – den Wunsch nach verstärkter Kriminalisierung.

a) Parteiverbot?

Zunächst begegnet der Ruf nach einem Parteiverbot praktischen Bedenken, hat sich doch die FAP gerade durch das Verbot der »ANS/NA« radikaliert, deren ehemalige Mitglieder sich hier im wesentlichen reorganisieren konnten. Dem läßt sich immerhin entgegenhalten, daß doch zumindest eine Schwächung der Möglichkeiten zur Rekrutierung neuer Mitglieder bewirkt werde, wenn durch eine Zerschlagung dieser Gliederung Kräfte für eine heimliche Neuformierung gebunden würden. Einen gewichtigeren Einwand hat Ulrich K. Preuß (mit Blick auf die Ausgrenzung fortschrittlicher Positionen durch ihre Stigmatisierung als »verfassungsfeindlich«) formuliert: »Die Idee, man müsse nur in die Verfassung schreiben, daß bestimmte Dinge auf jeden Fall der Disposition des Gesetzgebers entzogen bleiben müssen, daß er also z. B. weder Faschismus noch Kommunismus durch Gesetze einführen dürfe, (ist) naiv. Diese möglicherweise durchaus berechnete und berechnende Naivität hat aber die politische Konsequenz, daß die Abwehr unerwünschter politischer Entwicklungen nicht mehr als Aufgabe der politischen Aktivität des Volkes, sondern gleichsam als eine Verwaltungsaufgabe des Staates konzipiert ist – Staat und Verfassung sind die politischen Lebensversicherungen gegen unerwünschte politische Entwicklungen, wobei das System aber eine entscheidende offene Flanke hat: es macht nämlich das Volk wehrlos gegen den Staat und die ihn tragenden gesellschaftlichen Kräfte, die (...) definieren, was erwünscht ist und was unerwünscht.«⁴⁴ Nichts anderes kann für die Einleitung eines Parteiverbotes gem. Art. 21 II GG, §§ 43 ff. BVerfGG gelten – hier soll einem Gericht die Entscheidung

⁴² So Klein, »Von den Schwierigkeiten der Justiz im Umgang mit KZ-Schergen und Neonazis«, in: Benz (Hg.), »Rechtsextremismus in der Bundesrepublik«, Frankfurt/M. 1984, S. 97 ff. (102); Streim, »Strafrechtliche Möglichkeiten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus«, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), »Extremistische Medien«, Bonn 1984, S. 61 u. 75; Ratz, »Die Justiz und die Nazis«, Frankfurt/M. 1979, S. 160 f. Optimistisch hinsichtlich der jüngeren Behandlung des Rechtsextremismus durch die Staatsorgane hingegen Sattler, in: Höffken/Sattler, »Rechtsextremismus in der Bundesrepublik«, Opladen 1980, S. 59.

⁴³ Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 29.2.88.

⁴⁴ Preuß, »Politisches Ethos und Verfassung«, in: Brüggemann et al., »Über den Mangel an politischer Kultur in Deutschland«, Berlin 1978, S. 42 f.

überantwortet werden, welche politischen Ziele überhaupt öffentlich erörtert und im Parlament vertreten werden dürfen. Angesichts des »KPD-Urteils« und der Kassation sozialliberaler Reformgesetze in den 70er Jahren eine Schreckensvision, die nicht allen Ernstes angestrebt werden kann, richtet sich dies doch schnell auch (wenn nicht ohnehin in erster Linie) gegen Ziele der Linken⁴⁵. Obendrein impliziert dies in der Konsequenz das Gutheißen einer geheimdienstlichen Institution wie der Verfassungsschutzmänner, deren Wirkung für das demokratische Klima der Republik ebenfalls fraglich ist.

b) Kommunikationsdelikte?

Problematisch scheint mir ferner eine Anwendung von Straftatbeständen, die das Äußern von Meinungen kriminalisieren. Zum einen bestehen gerade in der Linken – zu Recht – erhebliche Zweifel am Wert staatlicher Sanktionen für menschliches Verhalten, die hier nicht plötzlich über Bord geworfen werden sollten. Auch demokratietheoretisch ist die Einführung solcher, der Definitionsgewalt der jeweiligen Machthaber (Regierungsfaktionen) überantworteten Strafnormen abzulehnen. »Die Zunahme von Straftatbeständen, die sich unter dem Oberbegriff ›Kommunikationsunrecht‹ zusammenfassen ließen und die im Vorfeld von konkreten Handlungen alleine die Artikulation bestimmter geistiger Dispositionen und die Herausbildung eines ›geistigen Klimas‹ unter Strafe stellen, aus dem Unrecht erwachsen könnte, ist der Ausdruck einer Rechtsstaatsidee, in der Gerechtigkeit ein so hoher Wert ist, daß jedes mögliche Unrecht vorbeugend bereits im weiten Vorfeld unterdrückt werden muß.«⁴⁶

Wie ein Einlassen auf solche Tendenzen, beispielsweise durch die strafrechtliche Festschreibung historischer Wahrheiten in § 194 I 2, II 2 StGB (Befreiung von der Strafantragspflicht bei Verunglimpfung von Opfern des Nationalsozialismus), sofort eine verhängnisvolle Eigendynamik entwickelt, zeigt die damals auf Betreiben der Union eingebaute Ausdehnung im Sinne der Totalitarismus-Theorie auf »Angehörige anderer Gewalt- und Willkürherrschaft«.⁴⁷ Fazit: »Auf der Strecke bleibt allemal die Meinungsfreiheit.«⁴⁸

Der hannoversche Politologe Kreutzberger verweist obendrein auf den »gesellschaftspolitischen Interaktionszirkel, der von Rechtsradikalen bewußt in Gang

⁴⁵ »In der Verbotsforderung der FAP kommt ein ›hilfloser Antifaschismus‹ zum Vorschein, der an die Stelle politischer Überzeugungsarbeit die staatliche Repression und damit auf ein Instrumentarium setzt, das kontraproduktiv zu den selbstgesetzten politischen Zielen steht. Zwar mag die deutsche Geschichte nicht dazu angetan sein, um historischen Optimismus über die Kraft der Vernunft zu verbreiten. Hierzu gibt es jedoch keine Alternative.« Günther, »Sieben Thesen gegen ein Verbot«, in: Alternative Kommunalpolitik 2/88, S. 36 f. (37).

⁴⁶ Preuß, a. a. O. (Fn. 44), S. 45, gegen eine dergestaltige Abwehr von »Kapitalismuskritik«.

⁴⁷ Ein anderes Beispiel liefert Günther (Fn. 45): Der kaum je angewandte § 130 StGB sei 1985 bei der Kriminalisierung des einst von Carl von Ossietzky in der »Weltbühne« veröffentlichten Satzes »Alle Soldaten sind potentielle Mörder«, der bloß eine banale Wahrheit ausspricht, zum Zuge gekommen.

⁴⁸ Dudek, a. a. O. (Fn. 2), S. 220. Vgl. Ladeur, DuR 1981, S. 49 ff. (53 f.) – Unübertroffen bleibt die Philippika Coblers gegen die »Scheinheiligkeit und doppelbödige Moral, mit der solche Justizkritik in der Regel vorgetragen wird: von Leuten nämlich, denen die Strafjustiz nur so lange ein Dorn im Auge ist, als sie damit rechnen müssen, selbst zu deren Opfern zu gehören, die ihrerseits jedoch nicht zögern, nach dem Kadi zu rufen oder sich als Staatsanwälte aufzuspielen, wo immer ihnen dies in das politische Konzept paßt. (. .) Es wiederholt sich sozusagen in miniature, was die bisherige Geschichte der sozialen Revolutionen im großen und ganzen deutlich macht: daß deren Akteure früher oder später auf jene Mittel der politischen Unterdrückung zurückgreifen, die sie vorgefunden und auch selbst erfahren haben.« So hätten sich in Frankfurt »überfrigie Antifaschisten« bei ihrer Strafanzeige wegen eines neonazistischen Flugblattes ausgerechnet auf den – augenblicklich abgeschafften, aber als § 130b StGB zur Wiedereinführung anstehenden – § 88a StGB berufen. (»So einen verteidigt man nicht!«, in: Kursbuch 60, S. 97ff. [97])

gehalten wird, um die eigene Schwäche durch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und die Beschäftigung der Staatsorgane bei möglichst geringen eigenen Kosten zu kompensieren.«⁴⁹ Den Haupteinwand liefert jedoch die psychische Realität, wie Psychoanalyse und Pädagogik sie aufzeigen: Die hinter rechtsradikalen Thesen stehenden Vorurteile sind aufgeladen mit Aggressionen. Diese lassen sich durch Tabuisierung nicht aus der Welt schaffen, sondern werden im Gegenteil umso gefährlicher, je weniger sie artikuliert und dadurch bearbeitet werden können.⁵⁰ Neonazis sollte also nicht mit den Mitteln politischer Justiz (was sie im übrigen nur als Bestätigung ihres »Märtyrertums« verstehen), sondern durch Aufklärung, Diskussion mit (statt Distanzierung von) jenen, bei denen dies noch möglich ist, durch Jugendarbeit und – vor allem – das Abgraben des gesellschaftlichen Nährbodens (strukturelle Arbeitslosigkeit etc.) begegnet werden. Solange dies nicht geschieht, wird man einfach akzeptieren müssen, daß ein gewisser Prozentsatz gerade von Jugendlichen einen Ausweg aus ihren Problemen durch eine Reduktion ihrer Erklärungsmuster, durch ein Zurechtstutzen der gesellschaftlichen Komplexität auf rechts»radikale« Dummheiten und durch eine Kompensation ihrer gesellschaftlichen Ohnmacht mittels gewaltbesetzter Machtgelüste sucht.

Stephan Baier Das Todesurteil des Kriegsgerichtsrats Dr. Schwinge

I.

Am 15. August 1944 war der siebzehnjährige Anton Reschny zur Wehrmacht eingezogen worden. Er war noch keine 14 Tage Soldat, als er am 28. August 1944 festgenommen wurde. Reschny hatte nach einem Fliegerangriff in Wien freiwillig zusammen mit anderen Leuten Gebäude geräumt, die von einem vordringenden Brand bedroht waren. Hierbei nahm er aus der Wohnung eines Staatsanwalts zwei Uhren und eine Geldbörse mit 59 Reichsmark an sich; auf der Straße las er einen Ring und eine Brieftasche auf. Die Anklage lautete dementsprechend auf Verbrechen § 242 RStGB und § 4 Volksschädlingsverordnung (vom 5. September 1939), also Diebstahl unter Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung.

Als am 14. September 1944 die Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht in Wien begann, wußte Reschny, daß er als Jugendlicher allenfalls mit einer Höchststrafe von 10 Jahren rechnen mußte. Vielleicht war das auch der Grund, daß sein Verteidiger guten Gewissens einen Vertreter in die Verhandlung schicken konnte. Reschny wußte aber nicht, daß er vor einem jener Kriegsrichter stand, die meinten, den Zusammenbruch und die Kriegsmüdigkeit durch Terrorurteile aufhalten zu müssen. Und er wußte vor allem nicht, daß zwischen Rechtsprechung und Rechtsbrechung oft noch nicht einmal ein Buchstabe Unterschied ist.

Das Protokoll der Hauptverhandlung verrät nichts von dem Entsetzen, das Reschny gepackt hat, als er das Urteil hörte: Todesstrafe wegen Plünderung. Den gebotenen

49 A. a. O. (Fn. 10), S. 62.

50 Dies bedeutet kein »psychologistisches« Verständnis von Faschismus, sondern einen Erklärungsansatz, der das von der Frankfurter Schule entwickelte Konzept einer »autoritären Persönlichkeit« und deren Einbettung in deutsche obrigkeitstaatliche Traditionen mitberücksichtigt (Kreutzberger, a. a. O. [Fn. 10], S. 58f.). Der aktuelle soziale Problemdruck dieser Jugendlichen soll dabei nicht verkannt werden.